Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6090

13. 12. 89

Sachgebiet 7847

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Susset, Michels, Eigen, Bayha, Carstensen (Nordstrand), Rossmanith, Herkenrath, Kalb, Kroll-Schlüter, Sauter (Epfendorf), Börnsen (Bönstrup), Freiherr von Schorlemer, Borchert, Dr. Jobst, Fellner, Fuchtel, Dr. Göhner, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Dr. Kunz (Weiden), Link (Diepholz), Dr. Meyer zu Bentrup, Frau Schmidt (Spiesen), Schmitz (Baesweiler) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Paintner, Heinrich, Bredehorn, Dr. Solms und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes

A. Problem

Der in der Bundesrepublik Deutschland bei der Milchgarantiemengenregelung noch bestehende Referenzmengenüberhang steht einer nationalen Flexibilisierung im Wege und hat im übrigen dazu geführt, daß die EG-Kommission im Rechnungsabschluß 1987 erhebliche Beträge angelastet hat. Die EG-Kommission ist bereit, einen Teil des Anlastungsbetrages für den Herauskauf von Referenzmengen zur Verfügung zu stellen und von weiteren Anlastungen abzusehen, wenn der Überhang bis zum 1. April 1991 abgebaut ist.

B. Lösung

In Ergänzung der laufenden Herauskaufaktion soll eine Sonderaktion durchgeführt werden, mit der in erster Linie die Zahlung einer Vergütung für die Aufgabe von Teilen einer Referenzmenge erreicht wird. Die Aufgabebereitschaft soll durch einen erhöhten Vergütungssatz, der zeitlich gestaffelt ist, gefördert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Maßnahme soll so ausgestaltet werden, daß sie eine Akzeptanz erwarten läßt, die einen Finanzierungsbedarf von ca. 520 Mio. DM erreicht. Dieser Finanzierungsbedarf wird überwiegend durch EG-Mittel gedeckt.

Auf Grund einer modellhaften Berechnung ergibt sich ein rechnerisch offener Restbetrag in Höhe von rd. 130 Mio. DM. Ob und inwieweit dieser Betrag eine nationale Finanzierung im Jahre 1990 erfordert, läßt sich erst übersehen, wenn erste Erfahrungen über die Akzeptanz der Maßnahme vorliegen.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1520), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

   „(1b) Ab 1990 können für eine zusätzliche Gesamtmenge von 400 000 Tonnen Milch nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 bei Aufgabe der Milcherzeugung im Umfang von mindestens 2 vom Hundert der einzelbetrieblichen Anlieferungs-Referenzmenge Vergütungen gewährt werden, die folgende Höhe haben können:

   a) 1 600 Deutsche Mark je 1 000 kg Milch, wenn der Antrag spätestens am 31. August 1990, und

   b) 1 100 Deutsche Mark je 1 000 kg Milch, wenn der Antrag spätestens am 31. Dezember 1990 gestellt wird.

   Die Vergütungen können in einem einmaligen Betrag gewährt werden."

2. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann ferner der Zeitpunkt bestimmt werden, von dem an Anträge auf Vergütung nach Absatz 1a nicht mehr gestellt werden können."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1989

Susset
Michels
Eigen
Bayha
Carstensen (Nordstrand)
Rossmanith
Herkenrath
Kalb
Kroll-Schlüter
Sauter (Epfendorf)
Börnsen (Bönstrup)
Freiherr von Schorlemer
Borchert
Dr. Jobst
Fellner
Fuchtel
Dr. Göhner
Freiherr Heereman von Zuydtwyck
Dr. Kunz (Weiden)
Link (Diepholz)
Dr. Meyer zu Bentrup
Frau Schmidt (Spiesen)
Schmitz (Baesweiler)
Austermann
Engelsberger
Ganz (St. Wendel)
Frau Geiger
Hedrich
Hinsken
Höffkes
Frau Hoffmann (Soltau)
Jäger
Dr.-Ing. Kansy
Kolb
Kossendey
Krey
Dr. Laufs
Lintner
Louven
Müller (Wadern)
von Schmude
Schwarz
Dr. Schwörer
Spilker
Wilz
Zeitlmann
Dr. Dregger
Dr. Bötsch und Fraktion

Paintner
Heinrich
Bredehorn
Dr. Solms
Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

In der Bundesrepublik Deutschland besteht noch eine größere Summe von Anlieferungs-Referenzmengen der Milcherzeuger, als dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist. Dieser Referenzmengenüberhang wird zum 1. April 1990 ca. 400 000 t Milch — das sind rd. 1,8 % der nationalen Gesamtgarantiemenge — betragen. Er steht einer nationalen Flexibilisierung der Milchmengenregelung im Wege. Der Überhang führt dazu, daß Unterlieferungen einzelner Milcherzeuger in Höhe von etwa 400 000 bis 500 000 t nicht genutzt werden können.

Der Überhang führt auch dazu, daß die EG-Kommission der Bundesrepublik Deutschland im Rechnungsabschluß 1987 erhebliche Beträge für die Überschreitung der der Bundesrepublik Deutschland zugestandenen Gesamtgarantiemenge angelastet hat.

Die EG-Kommission ist jedoch bereit, den Teil des Anlastungsbetrags, der sich allein aus der Tatsache des Referenzmengenüberhanges errechnet, für eine Herauskaufaktion zur Verfügung zu stellen; des weiteren will sie von zukünftigen Anlastungen absehen. Dies jedoch nur unter der Bedingung, daß der Überhang bis zum 1. April 1991 abgebaut ist.

Es ist daher angezeigt, in Ergänzung der laufenden Herauskaufaktion eine Sonderaktion durchzuführen, um möglichst schnell die erforderliche Summe von Referenzmengen freizusetzen. Durch entsprechenden finanziellen Anreiz soll erreicht werden, daß im Wege eines Aufkaufangebotes der Referenzmengenüberhang termingemäß bis zum 1. April 1991 abgebaut ist.

Die Sonderaktion ist als einmalige und abschließende verstärkte Aktion zur Lösung der Probleme anzusehen, um einschneidendere Maßnahmen zu vermeiden.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Mit der Sonderaktion sollen in erster Linie Anteile von einzelbetrieblichen Anlieferungs-Referenzmengen herausgekauft werden, da davon auszugehen ist, daß insoweit noch Reserven bestehen, die mit den normalen Maßnahmen jedenfalls nicht kurzfristig mobilisiert werden können. Hierbei ist durch einen hohen Vergütungssatz der Anreiz zu schaffen, daß das Angebot trotz der derzeit günstigen Milchauszahlungspreise auch in ausreichendem Umfang angenommen wird.

Der Vergütungssatz soll zeitlich gestaffelt sein, um möglichst schnell zu einer Beseitigung des Überhangs zu kommen und um den Milcherzeugern zu signalisieren, daß sich die Bedingungen für eine freiwillige Beteiligung am Überhangabbau mit Zeitablauf verschlechtern.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die normale Maßnahme zur Aufgabe der Milcherzeugung nach § 1 Abs. 1 a des Milchaufgabevergütungsgesetzes läuft bis auf weiteres uneingeschränkt weiter. Es ist jedoch vorzusehen, daß der Auslauftermin vom Verordnungsgeber festgesetzt wird, sobald eine freiwillige Maßnahme zur Milchaufgabe nicht mehr erforderlich oder wegen Erreichens des von der EG-Kommission gesetzten Termins nicht mehr ausreichend ist.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Damit die Sonderaktion sofort anlaufen kann, soll die Gesetzesänderung am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333